

Initiative für Mutter und Kind – die lebensbejahende Alternative zur willkürlichen und extremen Fristenlösung

JA zum Schutz und zur Hilfe für Mutter und Kind

Grundrechte als Basis der Initiative: Das menschliche Leben ist das höchste Rechtsgut. Es ist unverfügbar. Die Bundesverfassung garantiert die Menschenwürde und das Recht auf Leben (Art. 7 und Art. 10 BV), auch für Kinder vor der Geburt¹. Das Selbstbestimmungsrecht der Frau endet dort, wo die Grundrechte des Kindes beginnen. Die seit den 60er-Jahren des letzten Jahrhunderts um sich greifende Abtreibungspraxis ist verfassungswidrig und kann nicht akzeptiert werden. Nur eine Lösung auf der Basis der Grundrechte, wie diese Initiative, ist zukunftsweisend.

Hilfe für die Mutter in Not sicherstellen: Die Kantone sind seit 1981 verpflichtet, Schwangerschaftsberatungsstellen zu führen. Zahlreiche Kantone leisten Beratung, aber keine finanzielle Hilfe. Die betroffenen Frauen werden an private Stiftungen oder an die Fürsorge weiterverwiesen. Fürsorgerleistungen müssen jedoch in der Regel zurückbezahlt werden. Die Initiative will, dass keine Frau aufgrund einer Schwangerschaft zum Sozialfall wird.

Tausenden von Kindern das Leben retten: Die Initiative erklärt jene Personen für strafbar, welche illegale Abtreibungen ausführen oder massgeblich dazu beitragen. Frauen in grosser Bedrängnis können hingegen von der Strafe ausgenommen werden. Die Initiative reduziert die bedrückend hohe Zahl von über 12'000 Abtreibungen pro Jahr bzw. 40 pro Tag. Wer im Ausland abtreiben lässt, tut auch dort ein Unrecht.

Trauma im Vergewaltigungsfall nicht noch verschärfen: Vergewaltigung ist ein schlimmes Verbrechen. Selber eine Form von Gewalt, kann eine Abtreibung das Trauma der Vergewaltigung nur verschärfen, nicht aber heilen. Heilen kann es viel eher durch das Leben-Lassen des Kindes – nötigenfalls in Verbindung mit einer frühzeitigen, bis zu einer gewissen Zeit nach der Geburt widerrufbaren Adoptionserklärung. Auch dieses Kind ist ein Mensch mit Würde und Recht auf Leben. Im Jahr 2000 wurden in der Schweiz 404 Vergewaltigungen angezeigt. Die Dunkelziffer ist nicht bekannt. Aus rund 1000 Vergewaltigungen geht statistisch eine einzige Schwangerschaft hervor.

Keine «Gebärpflicht»: Der Staat hat die Pflicht, das Leben des Kindes zu schützen. Er verordnet weder das Zeugen noch das Gebären. Jedes einmal gezeugte Kind kommt auf die Welt – die Frage ist nur, ob lebendig oder tot. Die Initiative wählt das Leben und fordert Hilfe für die Mutter in Not.

26. FEBRUAR 2002

SCHWEIZERISCHE HILFE FÜR MUTTER UND KIND
TEL. 061 703 77 77, FAX 061 703 77 78

¹ Vgl. dazu Prof. Dr. Yvo Hangartner, Schwangerschaftsabbruch und Sterbehilfe, eine grundrechtliche Standortbestimmung, Zürich, 2000, S. 26 ff. (Ausführungen beruhend auf einem Rechtsgutachten zuhanden des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements)

Eidg. Volksinitiative «für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not»

INHALTSVERZEICHNIS

- A. Ausgangslage
- B. Initiative für Mutter und Kind
- C. Botschaft des Bundesrates
 - 1. Der Bundesrat im Widerspruch zur eigenen Botschaft
 - 2. Der Bundesrat im Widerspruch zur Bundesverfassung
 - 3. Der Bundesrat und der Begriff der «Gebärpflicht»
 - 4. Der Begriff der «Not» im Initiativtext
 - 5. Umfeldbestrafung zum Schutz der Frau
 - 6. Der Bundesrat und die Abtreibung nach Vergewaltigung
 - 7. Adoptionsbestimmung im Initiativtext
 - 8. Hilfe für die Mütter in Not
 - 9. Die Befürchtungen des Bundesrates
- D. Die Vorteile der Initiative
- E. Zusammenfassung

* * *

A. Ausgangslage

Menschenwürde und Lebensrecht sind Grundpfeiler jeder rechtsstaatlichen Gesellschaftsordnung und werden auch in der neuen Bundesverfassung der Schweiz – ebenso wie ein besonderer Schutz für Kinder und Jugendliche – in Art. 7, Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 ausdrücklich garantiert. Der Ist-Zustand gegenüber dem Kind vor der Geburt sieht allerdings ganz anders aus. Auch wenn Art. 120 Ziff. 1 Abs. 1 StGB im geltenden Recht als Voraussetzung für die Straflosigkeit einer Abtreibung verlangt, dass eine durch ärztliches Gutachten festgestellte «nicht anders abwend-

bare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit» bei der schwangeren Frau vorliegt, so ist es ein offenes Geheimnis, dass von den über 12'000 jährlich in der Schweiz erfassten Abtreibungen (genaue statistische Zahlen sind leider nicht verfügbar) viele gestützt auf leicht erhältliche ärztliche Gutachten vorgenommen werden, die das Vorhandensein der in Art. 120 StGB aufgeführten schwerwiegenden medizinischen Indikation überhaupt nicht nachweisen. Diese Situation, in der das Lebensrecht des Kindes vor der Geburt oftmals relativiert wird und weitreichende politische Entscheidungen ohne wissenschaftliche Grundlagen getroffen werden, muss als äusserst unbefriedigend bezeichnet werden.

Die vom Parlament am 23. März 2001 beschlossene Gesetzesvorlage zur Einführung einer Fristenlösung, gegen welche mit Erfolg das Referendum ergriffen worden ist, ist ein Schritt in die falsche Richtung: Der Schutz des Menschen vor der Geburt – und zwar von der Zeugung an – ist eine notwendige Konsequenz aus der verfassungsmässigen Rechtsgüterordnung (Schutz für Menschenwürde und Lebensrecht ganz allgemein und Schutz der Kinder und Jugendlichen im besonderen). Wenn dieser Schutz heute in der Praxis nicht genügend funktioniert, so ist das sicher kein vernünftiger Grund, um ihn für eine bestimmte Anzahl Wochen zu Beginn der Schwangerschaft vollständig aufzuheben. Es ist im Gegenteil zu befürchten, dass nach Einführung der Fristenlösung schwangere Frauen noch häufiger als unter dem geltenden Gesetz von ihrem persönlichen Umfeld zu einer Abtreibung gedrängt oder mit ihren brennenden Sorgen allein gelassen würden.

Aus den gleichen Gründen ist auch das sogenannte «Beratungsmodell» abzulehnen, das nach einem ausländischen Vorbild verlangt, dass eine Frau beim Eintritt in die Klinik vor der Abtreibung sich über den Besuch einer Beratungsstelle ausweist, das sich im Übrigen aber nicht von der «Fristenlösung» unterscheidet.

B. Initiative für Mutter und Kind

Heute ist es an der Zeit, ein klares Zeichen gegen alle Tendenzen zu setzen, die den Schutz des menschlichen Lebens aufweichen. Deswegen ist der Gesetzgeber zu verpflichten, den Schutz des Kindes vor seiner Geburt (es ist ja das schwächste

Glied unserer Gesellschaft) auch in Zukunft vollumfänglich zu gewährleisten. Dabei ist als eigentlicher Täter in erster Linie der handelnde Arzt ins Recht zu fassen, während sich die schwangere Frau bei diesem Eingriff der Gehilfenschaft verantworten muss. In vermehrtem Masse sollen ferner Drittpersonen (wie z.B. männliche Partner oder Angehörige der betroffenen Frau usw.) zur Rechenschaft gezogen werden, die Druck auf eine schwangere Frau ausüben, ihr Kind vor der Geburt töten zu lassen. Die massgebenden Strafrahmen soll der Gesetzgeber festlegen und nicht die Verfassung. Strafflos soll eine Abtreibung einzig dann sein, wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft die Mutter in eine akute, nicht anders abwendbare, körperlich begründete Lebensgefahr bringt (was beim heutigen Stand der Medizin eher selten ist). In diesem Fall ist nicht von Abtreibung, sondern von lebensrettenden Sofortmassnahmen zugunsten der Mutter die Rede. Es fehlt hier am Tatverschulden, das eine unabdingbare Voraussetzung für die Strafbarkeit ist.

Zum ganzheitlichen Schutzgedanken gehört auch die Bereitstellung der erforderlichen Hilfe in menschlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht. Diese soll verhindern, dass schwangere Frauen überhaupt in eine Lage kommen, die ihnen subjektiv dermassen aussichtslos erscheint, dass sie sich zur Einwilligung in einen Eingriff entschliessen, der in diametralem Gegensatz zur Verantwortung der Mutter steht. Die Zuständigkeit für diese Hilfeleistung soll (gestützt auf ein Rahmengesetz des Bundes) bei den Kantonen liegen, die ihrerseits private Institutionen zur Mitwirkung herbeiziehen können. Ziel der Initiantinnen und Initianten ist die Solidarität der ganzen Bevölkerung mit der Mutter in Not, so dass die vorgesehene Hilfe, auch nach der Geburt des Kindes, weder die öffentlichen Finanzen belastet, noch zum Aufbürden von Rückzahlungsforderungen an die betroffenen Frauen führt.

Ein besonderes Entgegenkommen sieht die Initiative für jene statistisch sehr seltenen Fälle vor, in denen eine Schwangerschaft die Folge einer Gewaltanwendung ist. Entgegen der verbreiteten Meinung ist auch unter diesen Umständen – aus grundrechtlichen Überlegungen – das Lebensrecht des Kindes höher zu werten als mögliche gegenläufige Interessen der Mutter. Das unschuldige Kind darf nicht für das Verbrechen seines Vaters mit dem Tode bestraft

werden, zumal erfahrungsgemäss in solchen Fällen die seelische Belastung der schwangeren Frau durch eine Abtreibung nur noch schlimmer würde und dieser Eingriff somit überhaupt keine therapeutische Wirkung hätte. Hingegen soll in einer solchen Lage die Mutter die Möglichkeit erhalten, ab Feststellung der Schwangerschaft das Kind zur Adoption freizugeben (eine Erklärung, die freilich in diesem frühen Zeitpunkt noch nicht unwiderruflich ist). Eine Frau, die sich aus einer tragischen Situation heraus verständlicher Weise überfordert fühlen kann, ihr Kind bei sich aufzuziehen, soll die Möglichkeit haben, auf möglichst unbürokratische Weise das Kind einem anderen Elternhaus anzuvertrauen.

Die Volksinitiative für Mutter und Kind strebt einen mutter- und kinderfreundlichen Mentalitätswandel in der ganzen Bevölkerung an. Nachdem das menschliche Leben immer mehr in den Strudel der Respektlosigkeit gerät, muss dem klar entgegengehalten werden, dass jedes menschliche Individuum eine einmalige Persönlichkeit ist, die ein Lebensrecht und daher auch ein Recht auf Schutz und Solidarität von Seiten der menschlichen Gesellschaft hat. Daraus folgt die dringende Notwendigkeit eines konsequenten Schutzes des Kindes vor der Geburt und einer wirksamen Hilfe für seine Mutter in Not.

C. Botschaft des Bundesrates

1. Der Bundesrat im Widerspruch zur eigenen Botschaft

Der Bundesrat empfiehlt in seiner Botschaft vom 15. November 2000 die Initiative für Mutter und Kind zur Ablehnung. Er erachtet den von der Volksinitiative vorgeschlagenen Weg, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Abtreibung zu revidieren, als nicht der richtige. Zentraler Punkt einer Revision des Abtreibungsstrafrechts müsse vielmehr die Herstellung eines «Gleichgewichts» zwischen dem Recht der Frau auf Selbstbestimmung und der Verantwortung des Staates für den Schutz des vorgeburtlichen Lebens sein (Botschaft Kap. 3.3, S. 684). Der Bundesrat strebt gemäss Botschaft einen «Mittelweg» an zwischen der parlamentarisch vorgeschlagenen Fristenlösung, die für ihn zu einseitig das Selbstbestimmungsrecht der Frau in den Vordergrund stellt, und den Zielen der Volksinitiative, welche – aus Sicht des Bundesrates – nur das Kind vor der Geburt schützen will.

Der Bundesrat verzichtet gemäss Botschaft auf die Unterbreitung eines Gegenvorschlages. Er beabsichtigt vielmehr, auf die Gesetzesrevision im Parlament Einfluss zu nehmen und dadurch dem von ihm angestrebten Mittelweg zwischen Fristenlösung

und Volksinitiative zum Durchbruch zu verhelfen.

Leider ist der Bundesrat nicht zu den Kernpunkten der Volksinitiative vorgedrungen. Er hat sich mit Allgemeinplätzen wie «die Gleichstellung der Geschlechter», «Autonomie des einzelnen», «Veränderung des herkömmlichen Familienbildes» (Botschaft Kap. 3.1, S. 682), «gesellschaftlichen Errungenschaften der Frau» oder etwa «ein globales gesellschaftspolitisches Konzept» (Botschaft Kap. 5, S. 688) begnügt. Er hat es unterlassen, diese Begriffe inhaltlich zu füllen. Er schweigt sich auch über die grundrechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Volksinitiative stellen, vollständig aus. Er spricht zwar vom Recht der Frau auf Selbstbestimmung und bekräftigt wiederholt seinen Willen, zwischen den sich entgegenstehenden Interessen der Frau und des Kindes vor der Geburt ein Gleichgewicht herzustellen. Aus der Botschaft erschliesst sich aber nicht, wie der Bundesrat gedenkt, dieses «Gleichgewicht» herzustellen.

Die Tatsache, dass sich der Bundesrat in der Botschaft mit den sich stellenden Grundrechtsfragen nicht auseinandersetzen wollte, ist symptomatisch für die am 28. August 2001 erfolgte Zustimmung zur parlamentarischen Vorlage über die Einführung einer 12-wöchigen Fristenlösung. Damit erklärt der Bundesrat alle seine in der Botschaft geäusserten Überlegungen über einen «Mittelweg» oder ein «Gleichgewicht» zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und dem Schutz des Lebens des Kindes vor der Geburt (Botschaft Kap. 4.1 u. 4.2, S. 685ff.) für ungültig. Die Botschaft des Bundesrates wird dadurch sinnwidrig und gegenstandslos.

Immerhin verbindet der Bundesrat mit seiner Zustimmung zur Fristenlösung seine Absicht, die Volksinitiative für Mutter und Kind gleichzeitig wie die Parlamentsvorlage zur Abstimmung zu bringen. Damit unterstreicht er die faktische Bedeutung der Volksinitiative im Sinne eines Gegenvorschlages zur Fristenlösung.

2. Der Bundesrat im Widerspruch zur Bundesverfassung

Bei der mit der Abtreibungsgesetzgebung verbundenen Grundrechtsproblematik steht das Grundrecht auf Leben dem Recht auf Selbstbestimmung der Frau gegenüber, das sich aus dem Grundrecht der persönlichen Freiheit ergibt. Spätestens mit Inkrafttreten der Bundesverfassung 2000 (BV) steht ohne jeden Zweifel fest, dass dem Kind vor der Geburt das Grundrecht auf Leben zukommt. Die BV gibt auch den Rahmen vor, inwieweit diesem Grundrechtsanspruch des Kindes gegenüber der grundrechtlichen Positi-

on der schwangeren Mutter auf Selbstbestimmung zum Durchbruch verholfen werden muss.

Artikel 7 BV legt fest, dass die Würde des Menschen zu achten und zu schützen ist. Unzweifelhaft kommt auch dem Kind vor der Geburt Menschenwürde zu, die geachtet und geschützt werden muss. Die Folge dieses grundrechtlichen Schutzes der Menschenwürde des Kindes ist, dass sein Leben nicht willkürlich ausgelöscht werden darf. Positiv gewendet bedeutet dies, dass der Staat aufgrund der dem Kind auch vor der Geburt bereits zustehenden Menschenwürde hinsichtlich eines Schwangerschaftsabbruchs verpflichtet ist, Regelungen und Vorkehrungen zu treffen, damit das Kind nicht aus missbräuchlichen oder gar verwerflichen Gründen abgetrieben wird. Die Gesetzgebung darf den Abbruch der Schwangerschaft nicht allein der Freiheitsbetätigung bzw. Selbstbestimmung der Frau überlassen. Ein Schwangerschaftsabbruch kann allenfalls dann rechtmässig sein, wenn er durch einen überwiegenden sachlichen Grund gerechtfertigt wird. Der Gesetzgeber ist somit gehalten, bestimmte Gründe zu nennen, die sachlich sind und so ins Gewicht fallen, dass sie den Abbruch einer Schwangerschaft rechtfertigen und von einer Strafverfolgung Umgang genommen werden kann. Eine gesetzliche Regelung, die darauf verzichtet, solche sachlichen Gründe zu nennen, ist verfassungswidrig.

Dies hat selbstverständlich Konsequenzen für die in der Frühjahrssession 2001 von den Eidgenössischen Räten zu Ende beratene Gesetzesvorlage über den straflosen Schwangerschaftsabbruch. In der vorliegenden Form verstösst Artikel 119 StGB gegen die Bundesverfassung: In Nr. 2 von Artikel 119 StGB werden keine sachlichen und schwer ins Gewicht fallenden Gründe, die einen Abbruch der Schwangerschaft rechtfertigen würden, genannt. Als Rechtfertigungsgrund wird einzig der unbestimmte Rechtsbegriff der «Notlage» angeführt. Dieser ist aber mit Blick auf die Verpflichtung des Gesetzgebers, ausreichende sachliche Gründe zu bezeichnen, zu unbestimmt. Der Abbruch der Schwangerschaft liegt somit allein im Rahmen der Selbstbestimmung der Frau. Damit trägt die beschlossene Gesetzesvorlage dem Grundrecht auf Leben des Kindes vor der Geburt keine Rechnung, weshalb sie verfassungswidrig ist.

Dies hatte der Bundesrat bei der Ausarbeitung der Botschaft noch gesehen. Um die anstehenden Beratungen über die Revision der Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch nicht zu beeinträchtigen, verzichtete der Bundesrat in der Botschaft auf die Erörterung der sich stellenden grundrechtlichen Fragen. Er vertraute anscheinend dar-

auf, auf die parlamentarischen Beratungen genügend Einfluss nehmen zu können, damit der von ihm angekündigte Mittelweg verwirklicht werden könne. Mit diesem Vorhaben ist der Bundesrat aber zur Gänze gescheitert. Die eidgenössischen Räte haben eine «reine» Fristenlösung verabschiedet, die vom Bundesrat in der Botschaft ausdrücklich abgelehnt worden ist (Botschaft Kap. 4.2, S. 687). Das Kalkül des Bundesrates, seinen angestrebten Mittelweg in den Beratungen über Artikel 119 StGB durchzusetzen, ist nicht aufgegangen. Die Kehrtwende des Bundesrates vom 28. August 2001 ist nun Ausdruck der vollständigen Kapitulation der bundesrätlichen Abtreibungspolitik.

3. Der Bundesrat und der Begriff der «Gebärpflicht»

Die Beschränkung der Zulässigkeit einer Abtreibung auf den Fall, dass eine körperlich begründete Lebensgefahr für die Mutter bestehen muss, ist eine Folge aus dem grundrechtlichen Schutz der Menschenwürde nach Art. 7 BV. Die entsprechende Indikation in der Initiative für Mutter und Kind darf für sich in Anspruch nehmen, mit dem Willen des Gesetzgebers des heute geltenden Artikels 120 StGB in Einklang zu stehen. Die weitere Indikation gemäss Artikel 120, die «grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Frau», wird in seinem ursprünglichen Sinn von einschlägigen Fachkreisen aufgrund des medizinischen Fortschritts als gegenstandslos erachtet. Dass sich allerdings die heutige Gesetzesauslegung am Gesundheitsbegriff der WHO orientiert, hat zur entscheidenden Ausweitung der zulässigen Indikationen geführt. Der Gesundheitsbegriff der WHO ist so weit gefasst, dass kaum ein Mensch überhaupt als gesund bezeichnet werden kann. Diesen Gesundheitsbegriff zugrunde gelegt, kann nach der heutigen Rechtslage jeder Schwangerschaftsabbruch als zulässig erklärt werden. Dazu meint der Bundesrat sogar, dass «der Erziehung des Kindes unüberwindliche Hindernisse finanzieller Art entgegenstehen», eine Frau nicht verpflichtet werden könne, ihre Schwangerschaft zu Ende zu bringen (Botschaft Kap. 3.1, S. 682).

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Beschränkung auf die Indikation des bestehenden Gesetzes einen Rückschritt bedeuten soll. Die Befürchtung des Bundesrats, dass dadurch die Abtreibung allgemein verboten würde, unterstellt, dass nach heutigem Recht die Abtreibung allgemein erlaubt wäre. Die Abtreibung ist aber nach heutigem Recht nach wie vor verboten und unter Strafe gestellt.

Durch die Initiative wird nicht, wie der Bundesrat meint (Botschaft Kap. 4.1, S.

685), eine «Gebärpflicht» eingeführt. Wenn aber schon von «Gebärpflicht» die Rede ist, muss an die physiologische Tatsache erinnert werden, dass das, was einmal gezeugt ist, auch geboren werden muss. Die Frage lautet nur, ob das Baby tot oder lebend auf die Welt kommen soll. Frauen und Männer sind also aufgerufen, sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Kind vor der Geburt bewusst zu werden. Es soll dem Lebensrecht des Kindes zum Durchbruch verholfen werden. Durch die von der Initiative vorgesehene umfassende staatliche Unterstützung werden die Mütter in Not erstmals nicht alleine gelassen, sondern können vom Staat mit konkreter Hilfe rechnen. Die Initiative bringt hier einen Anstoss zu einem Umdenken in der Gesellschaft.

4. Der Begriff der «Not» im Initiativtext

Der Begriff der «Not» ist im Initiativtext allgemein gehalten und ausgestaltungsbedürftig. Doch die Verwendung eines allgemeinen Begriffes auf der Ebene der Verfassung entspricht dem Regelungszweck einer Verfassungsbestimmung. Auf Verfassungsebene sind nur die grundlegenden Richtlinien einer zu regelnden Materie festzulegen. Die Ausgestaltung im einzelnen hat dann durch die einfache Gesetzgebung zu erfolgen. Dies entspricht auch einer der Zielsetzungen der Bundesverfassung 2000. Es sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass sich gerade in der Vorlage zur Einführung der Fristenlösung (Artikel 119 Nr. 2 StGB) der unbestimmte Rechtsbegriff der «Notlage» befindet, was auf Gesetzesstufe wesentlich problematischer ist. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird nun nicht mehr von der Gesetzgebung ausgestaltet, sondern muss in der Rechtsprechung konkretisiert werden.

5. Umfeldbestrafung zum Schutz der Frau

Gerade der Druck des menschlichen Umfeldes auf eine Frau greift in der Regel sehr stark in ihr Selbstbestimmungsrecht ein. In diesen Situationen sind weder die Frau noch das Kind geschützt. Die Erfahrungen in Deutschland zeigen, dass der vom Partner und vom Umfeld der Schwangeren erzeugte Druck zur Abtreibung die bestehende Pflichtberatung völlig nutzlos werden lassen. Mit der jetzt von den eidg. Räten beschlossenen «reinen» Fristenlösung bis zur zwölften Schwangerschaftswoche wird der Druck des Umfeldes auf ungewollt Schwangere noch ungeheuer stärker werden, als er jetzt bereits ist. Mit dieser neuen Regelung – die wohl gemerkt eine radikalere Fristenlösung vorsieht, als in Deutschland praktiziert wird – ist das Selbstbestimmungsrecht der Frau tatsächlich beeinträchtigt. Aus diesem Grunde

sieht die Initiative für ihre Lösung eine Umfeldbestrafung vor.

6. Der Bundesrat und die Abtreibung nach Vergewaltigung

Das Argument des Bundesrates, es sei «inakzeptabel», einer Frau zuzumuten, ein Kind zur Welt zu bringen, das die Folge eines Sexualdeliktes ist (Botschaft Kap. 4.2, S. 686), verdient besondere Beachtung. Der Bundesrat ist sich der emotionalen Bedeutung seines Ausspruchs bewusst, gibt aber keine Antwort auf die Frage, ob es tatsächlich zulässig ist, ein Kind, das im Zuge eines Sexualdeliktes entstanden ist, zu töten.

Wenn man dem vorgeburtlichen Kind die Menschenwürde und folglich das Recht auf Leben zuspricht, so darf es aufgrund einer juristischen Indikation nicht abgetrieben werden. Dies ist eine logische Folgerung aus dem allgemeinen Menschenrecht.

Zum Glück sind diese Fälle der juristischen Indikation zahlenmässig verschwindend klein. Die schweizerische Kriminalstatistik spricht von ca. 300 Fällen von erfolgter Vergewaltigung pro Jahr. Nicht erfasst wird, wieviele Schwangerschaften aus diesen Vergewaltigungen entstehen. Ausländische Studien sprechen (unter Berücksichtigung zahlreicher Faktoren, wie z.B. unfruchtbare Tage im Monatszyklus des Opfers, verbreiteter Gebrauch von Verhütungsmitteln, häufige Fälle von erfolgter Sterilisation, Sexualstörungen bei über 50% der Täter u.a.m.) von einer einzigen Schwangerschaft auf rund 1'000 Vergewaltigungen.

Mit Sicherheit kann gesagt werden, dass Abtreibungen aufgrund von Vergewaltigungen in der Vergangenheit höchstens einen Promilleanteil an allen Abtreibungen in der Schweiz ausmachten. Die Diskussion um die Zulässigkeit der Abtreibung wäre weitgehend entschärft, wenn in der Schweiz nur diese wenigen Abtreibungen aufgrund der juristischen Indikation durchgeführt würden. Doch selbst diesen stehen unüberwindliche grundrechtliche Einwände entgegen, weshalb auch der historische Gesetzgeber diese Indikation mit Recht nicht gelten lassen wollte.

7. Adoptionsbestimmung im Initiativtext

Der Wortlaut des Initiativtextes bietet nicht die geringsten Schwierigkeiten, in der Ausführungsgesetzgebung dem Europ. Adoptionsabkommen gerecht zu werden. Die Initiantinnen und Initianten haben immer wieder klargestellt, dass eine Erklärung über die Freigabe des Kindes zur Adoption in diesem frühen Zeitpunkt nicht unwiderprüflich ist. Die Botschaft des Bundesrates will auch an dieser Stelle nur Unsicherheit

schaffen und die Initiative als in der Praxis nicht umsetzbar erscheinen lassen.

8. Hilfe für die Mütter in Not

Die Initiative sieht eine umfassende Hilfe für Frauen, die sich in einer Notlage befinden, vor. Die Botschaft des Bundesrates hält diese Forderung allerdings bereits durch das geltende Recht für erfüllt (Botschaft Kap. 4.2, S. 687). Der Bundesrat verzichtet wohlweislich darauf, aufzuzeigen, in welchem Umfang diese unentgeltliche Hilfe kantonal und bundesweit bereits geleistet wird. Würde er dies tun, wäre für alle sofort erkennbar, dass nur wenige Kantone Hilfe leisten, die in der Regel nicht ausreichend ist. Die Fürsorgeleistungen sind damit nicht gemeint, denn diese müssen zurückbezahlt werden. Auf Bundesebene werden ebenso keine Leistungen an Schwangere in Not ausgerichtet.

Im Zusammenhang mit der Frage nach einem Gegenvorschlag zur Volksinitiative nennt der Bundesrat einen Regelungsbedarf, der nicht nur Sache des Strafrechts ist, sondern in Richtung eines «globalen gesellschaftlichen Konzeptes» geht (Botschaft Kap. 5, S. 688). Dabei seien verschiedene «Begleitmassnahmen» zu treffen. Dem Bundesrat ist offenbar doch klar, dass zum Schutz und hinsichtlich der Unterstützung von schwangeren Müttern noch bei weitem nicht alles getan ist. Die vom Bundesrat in der Botschaft genannten Gesetzgebungsvorhaben belegen dies eindrucksvoll. Der Bundesrat vermutet auch, dass die Kantone den bestehenden Beratungszentren im Falle einer Annahme der Initiative zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen müssten (Botschaft Kap. 6.2, S. 689). Das alles klingt widersprüchlich im Hinblick auf die Aussage, wonach die notwendige Hilfe «bereits durch das geltende Recht erfüllt» sei. Die Initiative will die erforderlichen Unterstützungsmassnahmen nun verwirklicht sehen. Zum Wohl der Frau und des Kindes.

9. Die Befürchtungen des Bundesrates

Im Falle einer Annahme der Initiative müsste weniger die einschlägige Gesetzgebung angepasst werden, als vielmehr die Rechtsprechung zum heute geltenden Indikationenregime, die sich auf den Gesundheitsbegriff der WHO stützt. Es entsteht dadurch auch keine «heikle Situation», wie dies die Botschaft glauben machen will. Durch die Annahme des neuen Artikels der Bundesverfassung würde eine Rechtsänderung eintreten, die vor allem von rechtsanwendenden Organen zu berücksichtigen wäre.

Der Bundesrat befürchtet im weiteren, dass durch die Annahme der Initiative die bisherigen Bemühungen um einen «Interessenausgleich» umsonst gewesen wären. Diese Befürchtung des Bundesrates war geradezu prophetisch, aber nicht in Bezug auf die Initiative, sondern hinsichtlich der parlamentarischen Beratungen über die Fristenlösung. Der Bundesrat muss sich fragen lassen, welche Bemühungen er überhaupt unternommen hat, um den von ihm immer wieder angeführten Interessenausgleich herbeizuführen. Das Gesetzgebungspendel hat nun auf die Seite der Fristenlösung ohne geringsten Schutz für das Kind vor der Geburt ausgeschlagen, was erklärermassen nicht im Sinne des Bundesrates war. Die Bemühungen des Bundesrates waren somit umsonst, der Bundesrat hat kapituliert.

D. Die Vorteile der Initiative

Als Vorteile der Initiative für Mutter und Kind werden – ohne sie an dieser Stelle weiter auszuführen – folgende genannt:

- a) die Initiative ist ein Modell einer zeitlosen und für alle Beteiligten gerechten Regelung auf der Basis der Grundrechte.
- b) die Initiative reduziert die Zahl der Abtreibungen. Diese Wirkung wird dadurch erzielt, dass vor allem Medizinalpersonen, bzw. jene, die das Kind vor der Geburt töten, und nicht die Frau im Zentrum der Strafbarkeit stehen.
- c) die Initiative gewährt der Mutter in Not die erforderliche Hilfe. Gerechnet wird – je nach Konjunkturverlauf – mit Kosten von 20–50 Mio. Franken, wovon private Hilfswerke einen Teil übernehmen werden.
- d) Die Initiative wahrt die humanitäre Tradition der Schweiz.
- e) die Initiative führt zu einer massiven Kostensenkung der Krankenkassenprämien.
- f) die Initiative entschärft weitgehend das akute demographische Problem des Rückgangs und der Überalterung der Schweizer Wohnbevölkerung.
- g) die Initiative beseitigt das berufsethische Problem der Ärzteschaft und des Medizinalpersonals, die ihren Beruf nicht gewählt haben um zu töten, sondern um Leben zu retten und zu heilen.

h) die Initiative ist die Grundlage einer glaubwürdigen Familienpolitik.

E. Zusammenfassung

Die Initiative «für Mutter und Kind» bringt einen Verfassungsartikel zur Abstimmung, der einen klaren Gegenvorschlag zu der von den eidgenössischen Räten in der Frühjahrssession 2001 beschlossenen Fristenlösung bildet.

Im Zentrum des Abtreibungsrechts gemäss Initiative sollen der Schutz des Kindes vor der Geburt und die Hilfe an seine Mutter in Not stehen. Der Bundesrat konnte in seiner Botschaft zur Initiative keine sachlichen Argumente hervorbringen, die die Berechtigung der Initiative hätten erschüttern können. Der Bundesrat verlor sich in Allgemeinplätzen und versuchte vor allem die Umsetzbarkeit des vorgeschlagenen Verfassungsartikels in Zweifel zu ziehen. Dafür bediente er sich der plakativen und teilweise geschmacklosen Argumente der Befürworter der Fristenlösung (wie z.B. des Begriffs «Gebärpflicht»). Der Bundesrat setzte sich mit den sich stellenden grundrechtlichen Fragen nicht auseinander und legte auch seine mehrfach erwähnte «Mittelposition» nicht dar. Der Botschaft aber am abträglichsten ist, dass sich der Bundesrat im Nachhinein für die Fristenlösung ausgesprochen und somit seine eigenen Überlegungen in der Botschaft faktisch für ungültig erklärt und belanglos gemacht hat.

Da die bundesrätliche Abtreibungspolitik nun gescheitert ist, stellt die Initiative «für Mutter und Kind», abgesehen von der derzeit gültigen Gesetzesregelung, die einzige Gegenposition zur beschlossenen Fristenlösung dar. Im Gegensatz zur Fristenlösung verwirklicht die Initiative den Schutz des vorgeburtlichen Lebens und die Hilfe für die Mutter in Not. Sie stellt den einzigen gangbaren Weg für ein Abtreibungsrecht dar, das nicht im Widerspruch zur Bundesverfassung steht und der humanitären Tradition unserer Gesellschaft und unseres Landes würdig ist. Sie ist eine zeitlose, ausgleichende und für alle Beteiligten gerechte Regelung. Sie verdient die uneingeschränkte Unterstützung.

*Initiativkomitee für Mutter und Kind
im November 2001*

Für eine gute Zukunft von Mutter und Kind

«Der Tag wird kommen, an dem die vorgeburtliche Zeit des Kindes als Bestandteil der Kindheit anerkannt sein wird. Dann wird jede Abtreibung als menschenunwürdige Tat an Mutter und Kind abgelehnt. Die Mutter in Not muss die erforderliche Hilfe und das Kind vor der Geburt den notwendigen Schutz erhalten. Wir sagen Ja zur Solidarität mit der Mutter in Not und Nein zur Abtreibung und Kultur des Todes.» SHMK

Facts

Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind (SHMK)

Unter diesem Namen besteht seit dem 9. Januar 1998 ein unabhängiger, überparteilicher und überkonfessioneller Verein mit vier Hauptzielen:

1. Bereitstellung der erforderlichen Hilfe für Frauen, die aufgrund einer Schwangerschaft in Not geraten
2. Angemessener Rechtsschutz für das Kind vor der Geburt
3. Wissenschaftliche Aufarbeitung der Folgen der Abtreibung
4. Schutz des Medizinalpersonals vor dem beruflichen Zwang, bei Abtreibungen mitwirken zu müssen

2/3 der Mitglieder der SHMK sind Frauen. Die Mehrheit stammt aus dem Medizinalbereich. Der Kreis der Sympathisantinnen und Sympathisanten und Gönnermitglieder umfasst am 30.9.2001: 335'000 Personen.

Die SHMK setzt sich für den längst fälligen Mentalitätswandel ein, weg von der Abtreibung und hin zur Solidarität mit Mutter und Kind. Dazu unternimmt sie geeignete Aktionen. Einzelne Mitglieder haben die Erfahrung einer Abtreibung hinter sich und haben lange darunter gelitten. Sie wissen, wovon sie sprechen und würden es nicht wieder tun. Die SHMK ist eine Non-Profit-Organisation und auf Spenden angewiesen (PC 80-183-3).

Stiftung SHMK

Am 31. August 2001 hat der Verein Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind die Stiftung SHMK gegründet, welche sich der Bereitstellung und Vermittlung der erforderlichen Hilfe für die Mutter widmet, die aufgrund ihrer Schwangerschaft in Not und Bedrängnis gerät. Die Stiftung SHMK führt eine professionelle Notrufzentrale mit der Gratisnummer 0800 811 100 (Okt./01: ca. 60 Notrufe pro Monat). Sie leistet folgende Hilfe: Kostenlose Beratung und

Begleitung in seelischer, moralischer und juristischer Hinsicht, Gewährung von materieller Hilfe, Vermittlung von qualifizierten Fachkräften mit lebensbejahender Einstellung in den Bereichen Gynäkologie, Psychiatrie, Seelsorge und Jurisprudenz, Bekanntgabe von Institutionen wie Sozialdienste, Kinderkrippen, Tagesmüttervereine, Betreutes Wohnen, Frauenhäuser u.a.m.. Spenden an die Stiftung SHMK sind steuerabzugsfähig (Bankkonto: UBS 233-777222).

Eidgenössische Volksinitiative für Mutter und Kind

Die Eidg. Volksinitiative für Mutter und Kind, mit dem vollen Namen «Initiative für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not» ist ein Projekt der SHMK im Sinne eines Gegenvorschlags zur parlamentarischen Vorlage der Einführung einer zwölfwöchigen Fristenlösung. Die Initiative für Mutter und Kind sorgt dafür, dass Frauen, welche aufgrund einer Schwangerschaft in Not geraten, die erforderliche, staatlich garantierte Hilfe erhalten. Hingegen stellt sie Abtreibungen (ausser im Falle akuter Lebensgefahr der Mutter) unter Strafe (strafbar ist, wer das Kind tötet) und gewährt dadurch dem Kind vor der Geburt den notwendigen Schutz für Leib und Leben. Die Initiative für Mutter und Kind wurde am 19.11.1999 mit 105'001 beglaubigten Unterschriften eingereicht und wird am 2. Juni 2002 zusammen mit dem Referendum gegen die Fristenlösung zur Volksabstimmung vorgelegt.

Referendum gegen die Fristenlösung

Die SHMK beteiligte sich am Referendum gegen die Fristenlösung. Von den 173'000 Unterschriften, welche am 12. Juli 2001 in Bern eingereicht wurden, stammen 32'000 von der Schweizerischen Vereinigung Ja zum Leben, 32'000 von der CVP, 21'000 von der Gesellschaft für den Schutz des Lebens in der Schweiz (GLS) und 88'000 von der SHMK. 160'000 Unterschriften wurden von der Bundeskanzlei in Bern anerkannt. Damit gilt das Referendum als das siebtgrösste in der Schweizergeschichte (unter 165 Referenden), seit im Jahre 1874 die Institution des Gesetzesreferendums in der Bundesverfassung eingeführt wurde. 66,9% der Unterschriften wurden von Frauen geleistet.

Babyfenster Einsiedeln

Am 9. Mai 2001 hat die SHMK in Zusammenarbeit mit dem Regionalspital Einsiedeln das erste Schweizer Babyfenster eröffnet. Mütter, die sich in einer subjektiv ausweglosen Situation wähnen, können dort ihr Baby abgeben. Das Babyfenster will verhindern, dass Kinder nach der Geburt ausgesetzt oder gar getötet werden. Gleichzeitig ist es ein deutliches Symbol für das Leben, in einer Zeit, in welcher eine Kultur des Todes immer mehr um sich greift. Die Hoffnung besteht, dass in der Schweiz bald auch die anonyme Geburt gesetzlich zugelassen wird. Die SHMK unterstützt diesbezügliche Bestrebungen.

Für weitere Informationen empfehlenswert

www.mamma.ch
www.babyfenster.ch

Das wahre Gesicht der «Fristenlösungs»-Vorlage

Argumente in der öffentlichen Diskussion

Am 2. Juni 2002 stimmt das Schweizer Volk über Änderungen im Strafgesetzbuch ab, welche unter anderem die Einführung einer generellen Straflosigkeit der Abtreibung innerhalb der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft bewirken. Gleichzeitig kommt die Initiative für Mutter und Kind zur Abstimmung, welche als inhaltlicher Gegenvorschlag sowohl den Schutz für das ungeborene Kind als auch die notwendige Hilfe für die Mutter in Not verlangt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die «Fristenlösungs»-Vorlage; im Rahmen der Argumente (siehe Rückseite) wird auch auf die Initiative für Mutter und Kind eingegangen.

Noch viel zu wenig bekannt ist die Tatsache, dass die «Fristenlösungs»-Vorlage nicht nur die generelle Straflosigkeit der Abtreibungen in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft einführt, sondern darüber hinaus Abtreibungen bis zur Geburt erleichtern will. Die Abstimmungsvorlage bedeutet im Klartext Folgendes:

Erleichterte Abtreibungen bis zur Geburt

Abtreibungen wären innerhalb der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft auf Verlangen der Frau *generell straflos*. Von der 13. Woche *bis zur Geburt* Abtreibungen *wesentlich erleichtert*, weil:

1. das heute nötige Gutachten eines zweiten Arztes bis zur Geburt stillschweigend abgeschafft und
2. eine neue, zusätzliche Indikation eingeführt wird, welche Abtreibungen auch bei der «Gefahr» einer «schweren seelischen Notlage» zuliesse.

Durch diese Änderungen, insbesondere durch die unbestimmten Rechtsbegriffe (Gummibegriffe) der neuen Indikation, würden Abtreibungen faktisch während der ganzen Schwangerschaft freigegeben. Wie sollte es einem Richter möglich sein, dem abtreibenden Arzt nachzuweisen, dass bei einer Frau nicht einmal die «Gefahr» (!) einer «schweren seelischen Notlage» vorhanden war? Es käme vermehrt zu Abtreibungen zwischen der 13. und 40. Woche. Das Kind wäre wohlgeerntet bereits ab der 24. Woche ausserhalb des Mutterleibes lebensfähig.

Schutzlosigkeit des ungeborenen Kindes

Die Gesetzesvorlage müsste, um nicht *verfassungswidrig* zu sein, der Schutzpflicht des Staates gegenüber dem Kind vor der Geburt ausreichend Rechnung tragen. Ansonsten verstösst sie gegen die verfas-

sungsmässig garantierten Grundrechte der *Achtung der Menschenwürde* und des *Rechts auf Leben* (vgl. Bundesverfassung Artikel 7 und 10), die auch das Kind vor der Geburt schützen.¹ Die «Fristenlösungs»-Vorlage meint, ihre Schutzpflicht mit folgenden Vorkehrungen zu erfüllen:

1. Die Frau muss eine «Notlage» geltend machen. – Diese «Notlage» ist offenbar nur ein Alibi, ein Vorwand: Sie muss nur vorgegeben, nicht aber ausgewiesen werden. Sie wird auch nicht überprüft. Die Vorlage verpflichtet zudem niemanden, der Frau in der «Notlage» die notwendige Hilfe zu leisten. Siehe auch Kästen rechts oben.
2. Der Arzt muss die Frau vor der Abtreibung *eingehend beraten*. – Ein Arzt, der bereits vorhat, unmittelbar nach der Beratung die Abtreibung auszuführen, ist nicht unabhängig und neutral. Er kann nicht im Sinne des Schutzes des Kindes beraten. Zudem besteht zwischen Patientin und Arzt ein Auftragsverhältnis, das sich von jenem einer Blinddarmpoperation nicht unterscheidet. Siehe auch Kästen rechts unten.
3. Der Arzt ist verpflichtet, der Frau ein Verzeichnis über kostenlos zur Verfügung stehende Beratungs- und Hilfsstellen auszuhändigen. – Dieses Verzeichnis wird kurz vor der Abtreibung übergeben. Die Frau hat somit nicht die nötige Zeit, sich von den Hilfsstellen beraten zu lassen. Auch dadurch ist kein Schutz für das Kind vor der Geburt sichergestellt.

Daraus lässt sich die Schlussfolgerung ableiten, dass die «Fristenlösung» in der vorliegenden Form *verfassungswidrig* ist. Sie verletzt die Menschenwürde und das Recht auf Leben des Kindes vor der Geburt und unterlässt es gleichzeitig, anstelle der Strafbarkeit wirksame Schutzmassnahmen zugunsten des Kindes vorzusehen.

Erneuter Zwang zur Abtreibungsfinanzierung für alle

Die «Fristenlösungs»-Vorlage zwingt erneut alle Bürgerinnen und Bürger, Abtreibungen und ihre Folgekosten über immer teurere Krankenversicherungsprämien mitzufinanzieren. Dieser Zwang gilt selbst für jene, die Abtreibungen aus Gewissensgründen ablehnen.

Abtreibungen bei Unter-16-jährigen

Die «Fristenlösungs»-Vorlage sieht ausdrücklich vor, dass Mädchen unter 16 Jahren *gegen den Willen und ohne Wissen der Eltern* eine Abtreibung machen lassen kön-

Bundesrätin Ruth Metzler
zum «Notlagen-Begriff»
in der «Fristenlösungs»-Vorlage:

«In der Praxis wird sich die Frau auf eine Notlage berufen können, ohne dass diese tatsächlich gegeben ist. Die Notlage kann als blosser Vorwand präsentiert werden. Das Erfordernis der Notlage wird somit zu einer reinen Formalie. Das Gesetz gibt vor, ein zusätzliches Kriterium zum Schutz des ungeborenen Lebens aufzustellen, das bei Licht besehen keine Wirkung entfalten kann. Das ist aus meiner Sicht unehrlich und auch keine gute Gesetzgebung.»

(am 21. September 2000 vor dem Ständerat)

nen. Zu diesem Zeitpunkt wären sie noch nicht alt genug, allein ein Fahrrad zu kaufen; hingegen sollen sie über die Tötung ihres Kindes – eines Menschen (!) – entscheiden können und sich damit eine Hypothek für das ganze Leben aufbürden.

¹Vgl. dazu Prof. Dr. Ivo Hangartner, Schwangerschaftsabbruch und Sterbehilfe, eine grundrechtliche Standortbestimmung, Zürich, 2000, S. 26 ff. (Rechtsgutachten zuhanden des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements)

Bundesrätin Ruth Metzler
zur «eingehenden ärztlichen Beratung»
in der «Fristenlösungs»-Vorlage:

«Der Arzt ist weder von seiner Ausbildung noch von seiner Funktion her in der Lage, die Frau hinreichend über nichtmedizinische Fragen zu beraten, etwa über die sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte. Hinzu kommt, dass dem Arzt oder der Ärztin nicht nur die erforderliche Zeit für eine solche Beratung sondern auch die notwendige Unabhängigkeit fehlt.»

(am 21. September 2000 vor dem Ständerat)

In einem Interview in der NZZ, vom 9. März 2002, sagte Bundesrätin Ruth Metzler:

«Ich vertraue darauf, dass die Ärzte und Ärztinnen ihre Verantwortung wahrnehmen.»

12 Argumente in der öffentlichen Diskussion

1. Ist der Embryo nur ein Zellklumpen bzw. «Schwangerschaftsgewebe»?

Die Wissenschaft bestätigt, dass anlässlich der Vereinigung der Chromosomen des männlichen und weiblichen Vorkerns ein neuer genetisch distinkter menschlicher Organismus entsteht (Prof. Ronan O'Rahilly, Universität Fribourg). Ein Arzt erklärte die Entstehung des Menschen folgendermassen: Das weibliche Ei hat eine Lebenserwartung von 6–12 Stunden, das männliche Spermium eine von 2–4 Tagen. Unmittelbar nach der Verschmelzung von Ei und Spermium entsteht ein neues Wesen mit einer Lebenserwartung, die höher ist als die verbleibende der Mutter bzw. des Vaters.

2. Ist eine unerwünschte Schwangerschaft unzumutbar?

Abtreibung ist auch bei einer unerwünschten Schwangerschaft keine Lösung, sondern immer ein *grosses Unrecht*: Nötig sind vielmehr unbürokratische Hilfe, wie das die Initiative für Mutter und Kind vorsieht, und das Mittragen durch das menschliche Umfeld. Für das Kind ist Abtreibung nicht nur eine Zumutung, sondern das brutale, blutige Ende.

3. Ist das ungeborene Kind keine Person und hat daher kein Recht auf Leben?

Wer dies behauptet, verwechselt die Rechtspersönlichkeit gemäss Zivilgesetzbuch mit den Grundrechten gemäss Bundesverfassung. Es ist wahr, dass die Rechtspersönlichkeit mit der Geburt beginnt und mit dem Tode endet. Doch die verfassungsmässigen Grundrechte (Menschenwürde, Recht auf Leben, persönliche Freiheit usw.) wirken unabhängig von der Rechtspersönlichkeit: Sie schützen den Menschen bereits vor der Geburt, vom Moment seiner Entstehung an, bis über den Tod hinaus. Schutzbedürftig z.B. im Hinblick auf die Menschenwürde sind nach dem Tod der Leichnam und dessen Ruhestätte, die Anordnungen für die Zeit nach dem Tod, sowie das Andenken an den Verstorbenen.

4. Folgt aus dem Selbstbestimmungsrecht der Frau ein Recht auf Abtreibung?

Das *Selbstbestimmungsrecht*, bzw. das Recht der Frau auf persönliche Freiheit, ist ein Grundrecht. Der Staat ist verpflichtet, die Grundrechte aller Menschen, auch jene der Ungeborenen, angemessen zu schützen. Das Selbstbestimmungsrecht der Frau hat dort ihre Grenzen, wo die Grundrechte des Kindes beginnen. Das Kind ist nicht Eigentum der Frau, es gehört sich selbst.

5. Verordnet der Staat einen faktischen «Gebärzwang»?

Der Staat verordnet weder das Zeugen, noch das Gebären, sondern hat die Pflicht,

das Leben der Frau wie auch das des Kindes zu schützen. Jedes einmal gezeugte Kind kommt auf die Welt – die Frage ist nur, ob *lebendig oder tot*. In dieser Hinsicht will die Initiative für Mutter und Kind, dass das Kind lebend zur Welt kommt, und dass die Mutter in Not die notwendige Hilfe erhält.

6. Ist es «inakzeptabel», ein Kind aus einer Vergewaltigung auszutragen?

Das bestehende Gesetz (Artikel 120 StGB) lässt Abtreibungen nach Vergewaltigung grundsätzlich *nicht* zu. Erst seit etwa 1980 wird dieser Tatbestand als medizinische Indikation *interpretiert*. Die Initiative für Mutter und Kind orientiert sich am bestehenden Gesetz, nicht aber an der Interpretation seit 1980. Die Initiative geht konsequent von einem Lebensschutz aus, der unabhängig davon ist, wer der Vater des Kindes ist.

Vergewaltigung ist ein schlimmes Verbrechen. Selber *eine Form von Gewalt*, kann eine Abtreibung das Trauma der Vergewaltigung nur verschärfen, nicht aber heilen. Heilen kann es viel eher durch das Leben-Lassen des Kindes – nötigenfalls in Verbindung mit einer frühzeitigen, bis zu einer gewissen Zeit nach der Geburt wider-rufbaren Adoptionserklärung. Auch dieses Kind ist ein Mensch mit Würde und Recht auf Leben. Im Jahr 2000 wurden in der Schweiz 404 Vergewaltigungen angezeigt. Die Dunkelziffer ist nicht bekannt. Aus rund 1000 Vergewaltigungen geht statistisch eine einzige Schwangerschaft hervor.

Eine betroffene Frau erhält heute auf Wunsch die «Pille danach», so dass sich die Wahrscheinlichkeit einer Schwangerschaft praktisch auf Null reduziert. Abtreibungen nach Vergewaltigung treten deshalb heute kaum mehr auf.

7. Werden Frauen durch Abtreibungsverbote «kriminalisiert»?

Die Schweiz besitzt zahlreiche Strafnormen, und doch fühlt sich niemand «kriminalisiert». Es stellt sich auch die Frage, weshalb Kinder vor der Geburt ohne Strafandrohung ausreichend geschützt sein sollen, während Kinder nach der Geburt ohne Strafandrohung erwiesenermassen nicht ausreichend geschützt sind.

Die Initiative für Mutter und Kind erklärt jene Personen für strafbar, die das Kind töten, bzw. massgeblich zur Tötung beitragen. In aller Regel sind das Ärzte, die durch das Berufsethos des hippokratischen Eides oder des Genfer Ärztegelöbnisses zu bedingungslosem Schutz des Lebens von der Empfängnis an verpflichtet wären.

Gemäss Initiative kann die Frau, welche in grosser Bedrängnis einer Abtreibung zustimmt, von der Strafe ausgenommen werden.

8. Sollen Abtreibungen erlaubt werden, damit es keine illegalen gibt?

Auch andere, geringfügigere Formen von Unrecht, wie z.B. Diebstahl und Betrug, lassen sich nicht dadurch verhindern, indem sie für straflos erklärt werden. Die Gefahr, dass Frauen in der Schweiz wegen illegaler Abtreibungen «verbluten», gehört aufgrund der landesweiten medizinischen Versorgung der Vergangenheit an. Tatsache ist aber, dass bei jährlich über 12000 Abtreibungen rund 6000 *zukünftige Frauen* ihr Leben lassen.

9. Sind Abtreibungen zuzulassen, um Abtreibungstourismus zu verhindern?

Abtreibungen sind *auch im Ausland ein Unrecht*. Nur weil sie dort vorgenommen werden können, ist kein Grund dafür, sie auch in der Schweiz für legal zu erklären.

10. Haben Abtreibungen keine psychischen und physischen Folgen?

Die Abtreibung ist eine Hypothek für das ganze Leben. Zu behaupten, die Tötung des eigenen Kindes habe keinen Einfluss auf das psychisch-physische Wohlbefinden einer Frau, ist absurd. Selbst prominente Frauen berichten heutzutage von den Leiden nach der Abtreibung, wie z.B. Nella Martinetti, welche von sich sagt: «Immer wieder habe ich grausame Träume, in denen ich mein Kind, das ich getötet habe, suche. Schliesslich muss ich es irgendwo ausgraben und finde es – verwest! Wenn ich dann erwache, muss ich immer weinen.»

11. Sollen Abtreibungen erlaubt werden, weil es sie immer geben wird?

Es ist unbestritten, dass es Abtreibungen zu allen Zeiten gab und immer geben wird. Aber auch andere Formen des Unrechts, wie Vergewaltigung, Raub, Diebstahl usw. wird es trotz Strafandrohung immer geben. Verbote schützen die Schwächeren vor den Stärkeren. Wer die Einhaltung von Grund- und Menschenrechten von der Durchsetzbarkeit des Rechts abhängig macht, ermutigt vor allem jene Kräfte, die sich vornehmlich an der Macht und nicht am Recht orientieren.

12. Reduziert die «Fristenlösung» die Zahl der Abtreibungen?

Tatsache ist vielmehr das Gegenteil: Je «liberaler» die Gesetze sind, desto mehr Abtreibungen gibt es. In den USA stiegen die Abtreibungen nach der Freigabe (1973) innert weniger Jahre von 150'000 auf 1,6 Mio. pro Jahr. In Holland steigen die Abtreibungen unter Holländerinnen noch heute jährlich um einige Prozente. In Deutschland nehmen die Abtreibungen seit der Einführung der «Fristenlösung» ebenfalls zu. Gleiches gilt für Kanada und alle übrigen Länder mit einer sogenannten «Liberalisierung».

Unerhört: US-AbtreibungsbefürworterInnen 'pushen' Schweizer Abstimmungskampagne

Fristenlösungsplakat mit irreführendem Inhalt – von feministischer Interessengruppe aus den USA mitfinanziert

Die Feministische Koalition FemCo, Schweizer Netzwerk für feministische Politik, liess diese Woche Plakate pro Fristenlösung aushängen. Wie Rina Nissim, Mitglied der "FemCo-Kerngruppe" und Genfer Kontaktperson für die feministische Fristenlösungskampagne, zu erkennen gibt, leistete die Organisation Catholics for a Free Choice CFFC beträchtliche finanzielle Unterstützung für die nationale Plakatkampagne der FemCo. Hinter CFFC verbirgt sich eine international lobbyierende Pro-Abtreibungs-Gruppe aus den USA, welche unter anderem auch schon von der Playboy Foundation unterstützt worden ist. Das ausgehängte FemCo-Plakat ist zudem entlarvend in Bezug auf die geringe strafrechtliche Bedeutung der 12-Wochen-Frist. Es spiegelt aber auch nachweislich falsche Tatsachen vor, weshalb rechtliche Schritte dagegen ernsthaft erwogen werden.

Frau Rina Nissim schreibt in einem Leserbrief in der Zeitung "Le Courier" vom 11. März: "[...] l'organisation internationale "Catholics for free choice / [...]" soutient activement la campagne pour le libre choix en Suisse. Elle a même apporté un important soutien financier à la campagne d'affichage de la FemCo [...] au niveau national." – Catholics for a Free Choice CFFC ist in erster Linie eine feministische Interessengruppe, die für das vermeintliche 'Recht' auf Abtreibung lobbyiert. Die Gruppe versah sich eigenhändig mit einem "katholischen" Etikett, wogegen die US-Bischofskonferenz im Jahr 2000 einmal mehr mit Nachdruck erklärte, CFFC sei keine katholische Organisation. CFFC ist eine Gruppe ohne Mitgliedschaft; sie wird von einer Reihe finanzkräftiger Privat-Stiftungen mit enormen Geldsummen am Leben erhalten und in ihrem Pro-Abtreibungs-Lobbyismus unterstützt. Unter den Donatoren findet sich auch die einschlägig bekannte Playboy Foundation. Die langjährige Präsidentin der CFFC, Frances Kissling, versuchte in einem Interview mit Eva Novak in der "Neuen Luzerner Zeitung" vom 30. November 2001 auch schon direkt Einfluss auf den politischen Meinungsbildungsprozess in der Schweiz zu nehmen.

Irreführende Aussage auf dem Plakat

Das Plakat, mit dem die Feministische Koalition FemCo sich für die "Fristenlösung" stark macht, behauptet: "In Ländern, die den Schwangerschaftsabbruch zulassen, sinkt die Zahl der Abtreibungen". Diese Aussage entbehrt nicht nur jeder Logik, sondern ist auch nachweislich falsch. Es gibt kein Land, in dem eine Abtreibungslegalisierung zu einer Abnahme der Abtreibungszahlen führte! Hingegen belegen diverse Länder das Gegenteil. Hierzu einige Beispiele:

Land	Abtreibungszahlen vor Liberalisierung	Jahr der Liberalis.	Abtreibungszahlen nach Liberalis.	Zunahme in %
Holland	1980: 19'700 (nur Holländerinnen)	1981	2000: 27'205 (nur Holländerinnen)	+ 38,1%
Frankreich	1976: 134'173	1975	1997: 163'985	+ 22,2%
Dänemark	1970: 9'375	1973	1996: 18'135	+ 93,4%
United Kingdom	1970: 91'800	1967	1999: 195'394	+112,8%
Kanada	1987: 70'023	1988	1997: 114'848	+ 64,0%
USA	1972: 693'400	1973	2000: 1'373'700	+ 98,1%

Quellen: ausschliesslich staatliche Angaben, bzw. Europarat: Bericht „Evolution démographique récente en Europe 2000“, Council of Europ Publishing, Edition du Conseil de l'Europ, Strasbourg

Die Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind SHMK überprüft derzeit ernsthaft die Einreichung einer Beschwerde gegen die Tatsachenverdrehung auf dem FemCo-Plakat.

Mit einem zynischen Lächeln im sechsten Monat Kind beseitigen?

Das FemCo-Plakat zeigt zwei Frauen, die fröhlich ihre Bäuche präsentieren: Die eine ist sichtbar schwanger, die andere ist es nicht mehr. Die schwangere Frau ist schätzungsweise im sechsten Monat! Zusammen mit dem Slogan "Wir wollen selbst entscheiden!", gibt die FemCo damit zu, dass bei Einführung der "Fristenlösung" eine Abtreibung auch im sechsten Monat im Ermessensspielraum der schwangeren Frau liegen würde – bzw. eben im Ermessensspielraum ihres sozialen Umfelds, das sie zu einer Abtreibung drängt. Damit aber entlarvt dieses FemCo-Plakat die geringe strafrechtliche Bedeutung der 12-Wochen-Frist und gibt jenem Slogan der letztjährigen Plakatkampagne "NEIN zur Fristen-'Lösung'" der Schweizerischen Hilfe für Mutter und Kind SHMK Recht, der besagte, dass die "Fristenlösung" Abtreibungen bis zur Geburt ermögliche bzw. erleichtere.¹

Weitere Informationen: SHMK, Postfach, 4011 Basel, Tel. 061 703 03 09, Fax 061 703 77 78, www.mamma.ch

¹ Zur Erinnerung: Der Zugang zu Abtreibungen würde durch die "Fristenlösung" bis zur Geburt wesentlich erleichtert, weil: 1. das heute nötige Gutachten eines zweiten Arztes bis zur Geburt stillschweigend abgeschafft und 2. eine neue, unüberprüfbare Indikation für straflose Abtreibungen bis zur Geburt eingeführt würde: die «Gefahr» einer «schweren seelischen Notlage». Diese «Gummibegriffe» machen die Vorlage zur Farce!